

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 19.12.2023

6. Verordnung: Friedhofgebührenverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG VON FRIEDHOFGEBÜHREN

Aufgrund des Stadtvertretungsbeschlusses der Stadt Bludenz vom 14.12.2023, der §§ 16 Abs. 3 Z. 15, 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, der §§ 42 - 51 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969 idgF, und der Friedhofsordnung für den städtischen Friedhof St. Peter, vom 01.01.2017 idgF, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofgebührenverordnung gilt auf dem Friedhof gem. § 1 der Friedhofsordnung.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofgebühren ein, nämlich Grabstätten-, Verlängerungs-, Bestattungs-, Enterdigungs- und Aufbahrungsggebühren.

(2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters aufgrund der Friedhofordnung der Stadt Bludenz – das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 7 der Friedhofordnung) durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.:

§ 4

Verlängerung des Benützungsrechtes

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

§ 6

Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung einer Leiche oder eine Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungsgebühren festgelegt sind.

§ 7

Aufbahrungsgebühren

Gemäß § 49 der Friedhofsordnung steht die Benützung der Leichenhalle jedermann gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr frei.

Die Aufbahrungsgebühren werden durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

§ 8

Erlöschen des Benützungrechts

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b Bestattungsgesetz) und des § 33 Abs. 1 lit d Friedhofsordnung, erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 9

Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Gemäß § 10 der Friedhofsordnung kann der Friedhof durch Beschluss der Stadtvertretung ganz oder teilweise aufgelassen werden.

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 Bestattungsgesetz) ist gemäß § 51 Bestattungsgesetz ein Rückersatz von bereits entrichteten Friedhofgebühren vorzunehmen.

§ 10

Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- (1) Die Vorschreibung der Friedhofgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- (2) Die Friedhofgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Grabstättegebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte.

Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofgebühren.

(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Friedhofgebührenverordnung vom 21.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

S i m o n T s c h a n n